

Dreiseitiger Vertrag zur gegenseitigen Unterrichtung über die  
Behandlung der Patienten sowie über die Überlassung und Verwendung  
von Krankenunterlagen nach § 115 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB V

**Die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen**  
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

und

**die Landeskrankenhausesellschaft Thüringen e. V.**

sowie

**die AOK - Die Gesundheitskasse in Thüringen**

**der BKK Landesverband Thüringen**

**der IKK Landesverband Hessen-Thüringen**

**die Krankenkasse für den Gartenbau für die Landwirtschaftliche Krankenversicherung**

**die Bundesknappschaft**  
- Verwaltungsstelle Chemnitz -

**der Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V. (VdAK)**  
- Landesvertretung Thüringen -

**der AEV Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e. V.**  
- Landesvertretung Thüringen -

schließen auf der Grundlage des § 115 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB V folgenden Vertrag ab.

### **§ 1 Zielsetzung**

- (1) Dieser Vertrag dient dazu, die Zusammenarbeit zwischen Vertragsärzten, Krankenhäusern und Krankenkassen zu fördern, um eine zweckmäßige, ausreichende und wirtschaftliche Versorgung der Versicherten im ambulanten und stationären Bereich zu gewährleisten.
- (2) Im Sinne dieser Zielsetzung sollen die Vertragspartner in regelmäßigen Gesprächen die Zusammenarbeit zwischen Vertragsärzten, Krankenhäusern und Krankenkassen fördern.

### **§ 2 Überlassung und Verwendung von Krankenunterlagen bei der Krankenhausaufnahme des Patienten**

Zur Unterstützung der stationären Diagnostik und Therapie, der Vermeidung von Doppeluntersuchungen und der Verkürzung der Verweildauer stellt der Vertragsarzt dem Krankenhaus alle für die stationäre Behandlung bedeutsamen Unterlagen hinsichtlich Anamnese, Diagnostik und ambulanter Therapie - zusammen mit der Verordnung von Krankenhausbehandlung - in der Regel durch Mitgabe an den Patienten, zur Verfügung.

### **§ 3 Abstimmung**

- (1) Der Vertragsarzt soll nach Möglichkeit zur Abstimmung zweckmäßiger diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen im ambulanten bzw. stationären Bereich schon vor der Einweisung des Patienten Kontakt mit den behandelnden Krankenhausärzten aufnehmen.
- (2) Das Krankenhaus wirkt daraufhin, daß der behandelnde Krankenhausarzt rechtzeitig vor der Entlassung des Patienten das Gespräch mit dem weiterbehandelnden Vertragsarzt sucht, soweit dies aus medizinischen Gründen notwendig ist.

### **§ 4 Überlassung von Krankenunterlagen bei der Krankenhauserkrankung des Patienten**

- (1) Am Tage der Entlassung des Patienten aus dem Krankenhaus ist ein vorläufiger ärztlicher Entlassungsbericht dem weiterbehandelnden Vertragsarzt zu übersenden oder dem Patienten mitzugeben, aus dem die Diagnose, der Entlassungsgrund, Therapieangaben, angezeigte Rehabilitationsmaßnahmen sowie die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit hervorgehen.
- (2) Dem einweisenden bzw. dem weiterbehandelnden Vertragsarzt ist ein abschließender ärztlicher Entlassungsbericht unverzüglich zu übersenden.

### **§ 5 Schweigepflicht und Datenschutz**

Die ärztliche Schweigepflicht bzw. die datenschutzrechtlichen Vorschriften sind zu beachten.

### **§ 6 Fortsetzung der medikamentösen Behandlung bei Krankenhauserkrankung**

Der Krankenhausarzt gibt im vorläufigen und abschließenden Entlassungsbericht die Namen der im Krankenhaus verwendeten Medikamente in der verabreichten Dosierung/ Darreichungsform an. Soweit Medikamente für die Weiterbehandlung empfohlen werden, soll der Wirkstoffname angegeben werden, um dem weiterbehandelnden Vertragsarzt die Auswahl der wirksamsten und kostengünstigsten Medikamente zu ermöglichen.

### **§ 7 Inkrafttreten, Kündigung und Anpassung**

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.10.1995 in Kraft. Er kann von jedem Vertragspartner schriftlich mit einer Frist von 1 Jahr zum Jahresende ganz oder teilweise gekündigt werden.
- (2) Dieser Vertrag kann auch ohne Kündigung im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit angepaßt werden.

Weimar, Erfurt, Wiesbaden, Kassel, Chemnitz, 30.09.1995

Kassenärztliche Vereinigung Thüringen

Landeskrankenhausgesellschaft Thüringen e. V.

AOK - Die Gesundheitskasse in Thüringen

BKK Landesverband Thüringen

IKK Landesverband Hessen-Thüringen

Krankenkasse für den Gartenbau für  
die Landwirtschaftliche Krankenversicherung

Bundesknappschaft  
Verwaltungsstelle Chemnitz

Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V.  
Landesvertretung Thüringen

AEV-Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e. V.  
Landesvertretung Thüringen